

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-1201/406/18 MPA BS

Gegenstand: Kunex® TPE - Fugenbänder

zur Verwendung als Fugenabdichtung in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: PohlCon GmbH  
Nobelstraße 51  
12057 Berlin

Datum der Erstausstellung: 29. Juni 2018

Ausstellungsdatum: 27. Juni 2023

Geltungsdauer bis: 26. Juni 2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 5 Anlagen.



## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von thermoplastischen Kunex® TPE - Fugenbänder der PohlCon GmbH.

Die Fugenbänder bestehen aus thermoplastischen Elastomeren (TPE) und werden im Extrusionsverfahren bandförmig hergestellt. Sie werden in verschiedenen Breiten mit in ganzer Länge durchgehender Profilierung für unterschiedliche Anordnungen (innenliegend und außenliegend) sowie nach ihrer Verwendung bei Dehn- und Arbeitsfugen im Beton mit nachstehenden Bezeichnungen hergestellt, wobei es sich bei den Bändern mit der Zusatzbezeichnung „S“ um stahlarmierte Ausführungen handelt:

Innenliegendes Arbeitsfugenband: A240 TPE / A240 S<sup>1)</sup> TPE  
A320 TPE / A320 S<sup>1)</sup> TPE  
A500 TPE

Innenliegendes Dehnfugenband: D240 TPE  
D320 TPE  
D500 TPE

Außenliegendes Dehnfugenband: DA240/20 TPE  
DA240/35 TPE  
DA320/25 TPE  
DA320/35 TPE  
DA500/35 TPE

<sup>1)</sup> Bei den stahlarmierten Ausführungen wird senkrecht zur Produktionsrichtung eine Stahleinlage (Abmessungen: Dicke = 1,5 mm, Breite = 8 mm, Länge = Abhängig von der Fugenbandbreite) eingebracht. Die TPE Überdeckung beträgt  $\geq 1,5$  mm.

Die Formen und Maße für die zuvor genannten Fugenbänder finden sich in den Anlagen 1 bis 5 wieder.

#### **1.2 Verwendungsbereich**

Die unter 1.1 aufgeführten Fugenbänder sind der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 zuzuordnen und dienen der Abdichtung von Fugen in Ortbetonbauwerken mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit (Weiße-Wanne-Konstruktion).

##### Innenliegende Arbeitsfugenbänder

Die innenliegenden Arbeitsfugenbänder dürfen als innenliegende Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, mit einer maximalen Öffnungsweite von 1 mm gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,9 bar/9 m WS  
(A240 TPE)
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 1,4 bar/14 m WS  
(A320 TPE)



- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 1,8 bar/18 m WS (A500 TPE)

verwendet werden.

#### Innenliegende Dehnfugenbänder

Die Fugenweite der Bewegungsfugen darf beim Einbau der Fugenbänder max. 30 mm betragen. Die resultierende Verformung ( $v_r$ ) darf max. 20 mm betragen, dabei darf die Dehnung  $V_x$  max. 18 mm und die Scherung  $v_y$  max. 9 mm betragen.

Die innenliegenden Dehnfugenbänder dürfen als innenliegende Abdichtung für Dehnfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,5 bar/5 m WS (D240 TPE)
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,8 bar/8 m WS (D320 TPE)
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 1,0 bar/10 m WS (D500 TPE)

verwendet werden.

#### Außenliegende Dehnfugenbänder

Die Bemessung der Fugenbänder erfolgt gemäß DIN 18197, Abschnitt 5.4.1 (Ausgabe Januar 2018) und den darin enthaltenen Auswahldiagrammen.

Die Fugenbänder sind bitumenverträglich, für Wasserwechselzonen geeignet und genügen den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklasse 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie<sup>1</sup>.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Kennwerte und Eigenschaften**

Die Fugenbänder weisen die in der Tabelle 1 aufgeführten Kennwerte auf und müssen diesen entsprechen.

Der Nachweis der Verwendbarkeit der Fugenbänder wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit (PG-FBB, Teil 1 Stand Mai 2020 und PG-FBB, Teil 2, Stand September 2017), mit den Prüfberichten Nr. 1201/066/16a und Nr. 1201/066/16c der MPA Braunschweig, erbracht.

Die unter Verwendung der Abdichtung gedichteten Fugen sind für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- haffest

<sup>1</sup> Deutscher Ausschuss für Stahlbeton-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ Ausgabe 2017-12



- wasserundurchlässig
- bitumenverträglich
- alterungsbeständig

Das Bauprodukt erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse *E* der DIN EN 13501-1.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

- (1) Die TPE Fugenbänder werden werksmäßig hergestellt. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung der TPE Fugenbänder muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellerangaben sind zu beachten.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Der Lieferschein oder die Verpackung für die TPE Fugenbänder muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungszeichen**

- (1) Die Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:
  - Produktname
  - Chargennummer
  - Verwendungszweck
  - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

- (1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer



Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Tabelle 1 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle hat nach Maßgabe der in Tabelle 1 genannten, an das Produkt und seine Herstellungsbedingungen angepassten Bestimmungen zu erfolgen. Den gestellten Anforderungen liegen die Ergebnisse der Grundprüfung zugrunde.

Die Ergebnisse der WPK werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produktes
- Art der Überwachung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Überwachungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügenden Überwachungsergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels wird – soweit zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung wiederholt.



Tabelle 1: Art und Häufigkeit der im Rahmen der WPK durchzuführenden Prüfungen; Anforderungen

Eigenschaften	Prüfung nach DIN 18 541-2 Abschnitt	Häufigkeit	Anforderungen <sup>1)</sup>
Allgemeine Beschaffenheit	5.2	1x je Produktionscharge <sup>2)</sup>	frei von Blasen, Rissen und Lunkern
Maßhaltigkeit	5.3	1x je Produktionscharge <sup>2)</sup>	Einhaltung der Mindestmaße gemäß Anlage 1 bis 5
Shore-Härte	5.4	1x je Produktionscharge <sup>2)</sup>	(67 ± 5) Shore A
Zugfestigkeit	5.5	1x je Produktionscharge <sup>2)</sup>	≥ 9,0 MPa
Bruchdehnung	5.5	1x je Produktionscharge <sup>2)</sup>	≥ 230 %

<sup>1)</sup> Die Anforderungen gelten für den Mittelwert. Einzelwerte dürfen die Mindestanforderungen nicht mehr als 10 % unterschreiten.

<sup>2)</sup> Eine Produktionscharge wird definiert als Produkt aus einem Produktionsprozess von einer angelieferten Charge des Ausgangsstoffes, die in einer Zeit von nicht länger als 1 Tag produziert wird.

#### 4 Ausführung

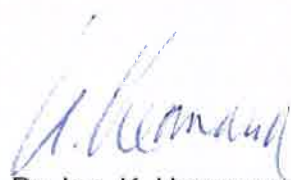
Für die Ausführung gelten die Planungsgrundsätze und Ausführungsanweisungen der DIN 18197 sowie die Produktunterlagen des Herstellers.

#### 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

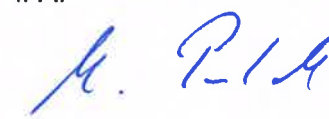
#### 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

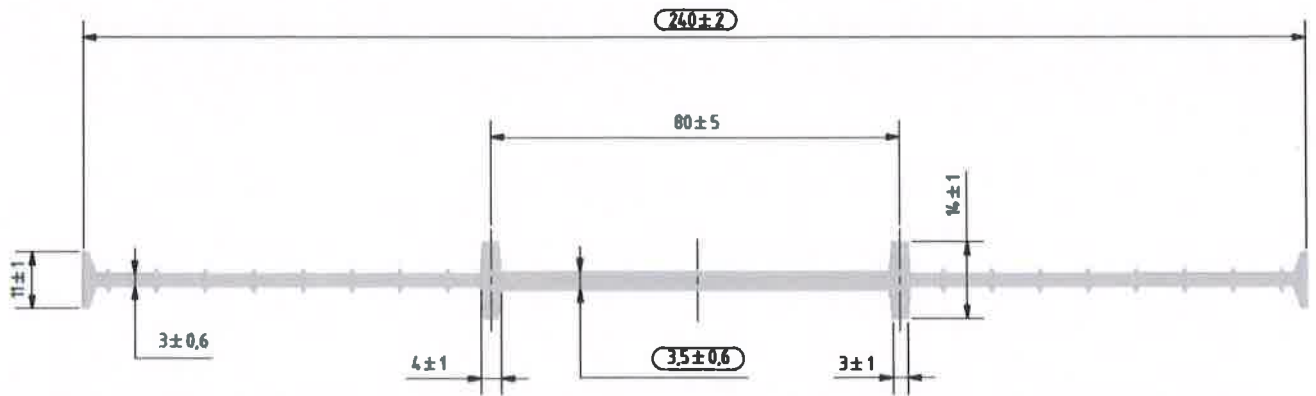
  
Dr.-Ing. K. Herrmann  
Leiter der Prüfstelle



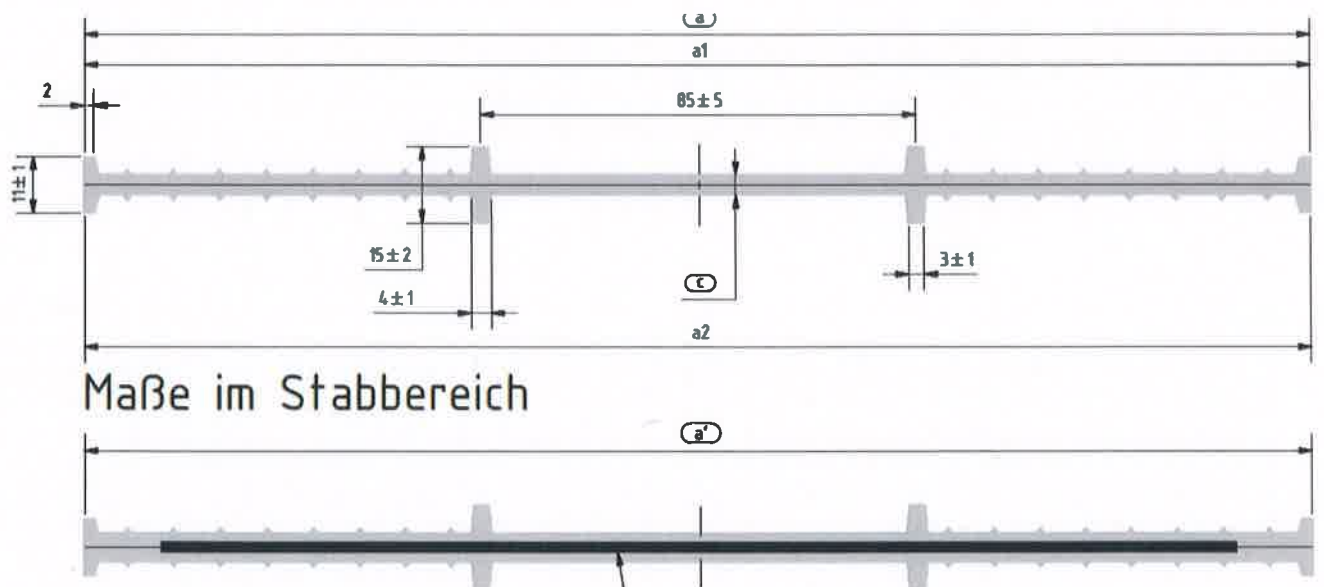
i. A.

  
M. Pankalla  
Sachbearbeiter

### Innenliegende Arbeitsfugenbänder (Typ A):



**Bild A1: Fugenband A240 TPE; Abmessungen**



Maße im Stabbereich

**Der maximale Breitenunterschied der beiden Fugenbandhälften ( $a_1 - a_2$ ) darf 6mm nicht überschreiten!**

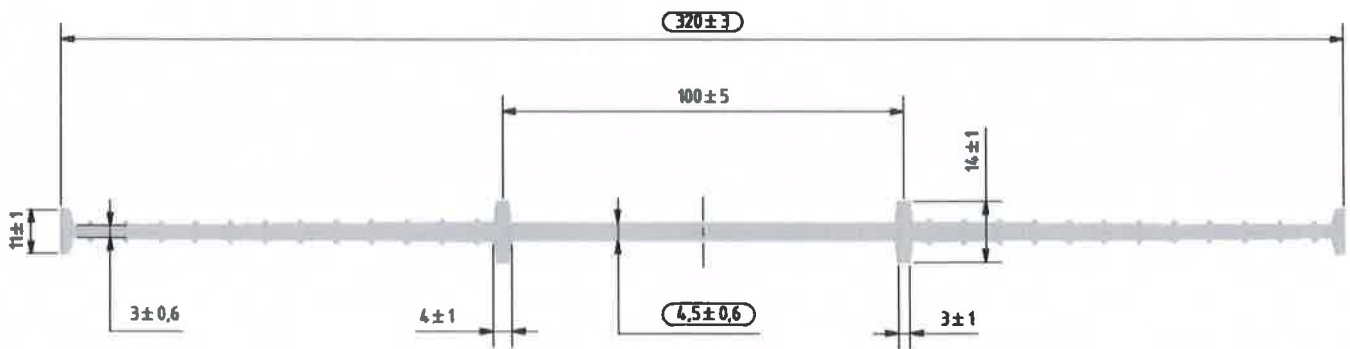
Variante	Stababstand	a	a'	c
S	100mm	$240 \pm 3$	$240 + 10$	$4 - 1,0$
SL	125mm	$240 \pm 5$	$240 + 10$	$4 - 1,0$
SL7	150mm	$240 \pm 5$	$240 + 10$	$4 - 1,0$
SL6	175mm	$240 \pm 8$	$240 + 10$	$4 - 1,0$
SL5	200mm	$240 \pm 8$	$240 + 10$	$4 - 1,0$

Verstärkung durch Stäbe aus Federstahl  
Stababmessung: 210mm x 8mm x 1,5mm

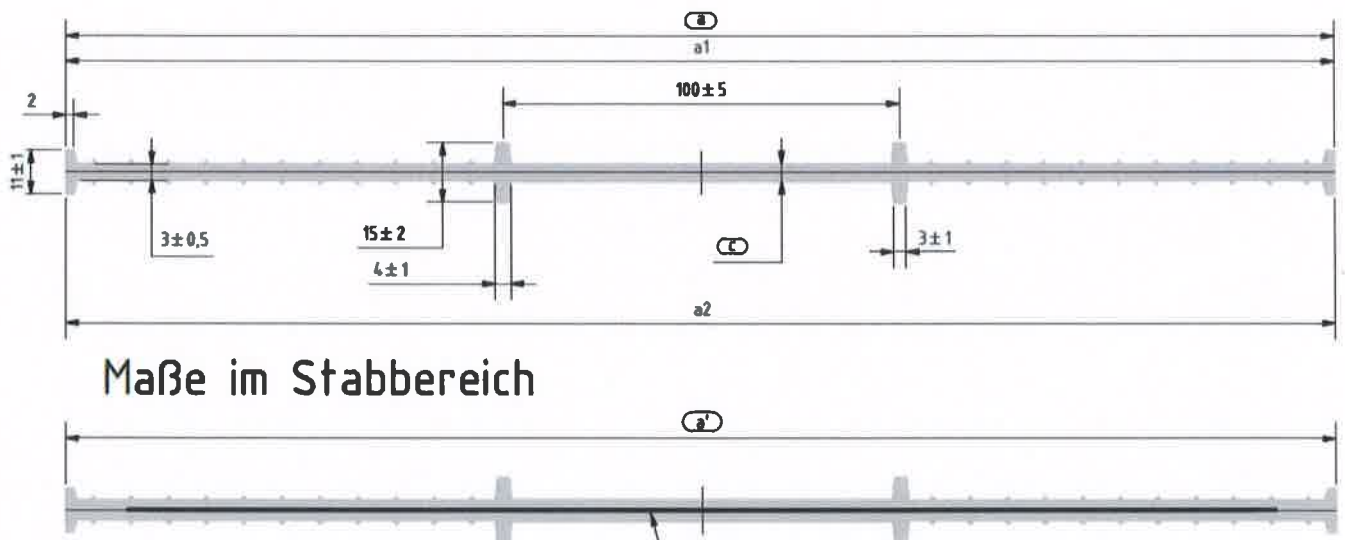
**Bild A2: Fugenband A240 S TPE; Abmessungen**







**Bild A3: Fugenband A320 TPE; Abmessungen**



**Maße im Stabbereich**

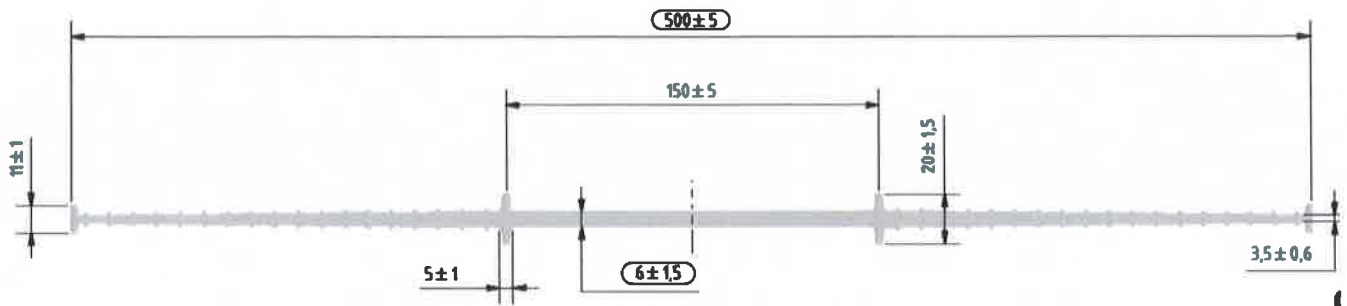
Der maximale Breitenunterschied der beiden Fugenbandhälften ( $a_1 - a_2$ ) darf 6mm nicht überschreiten!

Variante	Stababstand	a	a'	c
S	100mm	$320 \pm 3$	$320 \pm 10$	$4 \pm 0,5$
SL	125mm	$320 \pm 5$	$320 \pm 10$	$4 \pm 0,5$
SL7	150mm	$320 \pm 5$	$320 \pm 10$	$4 \pm 0,5$
SL6	175mm	$320 \pm 8$	$320 \pm 10$	$4 \pm 0,5$
SL5	200mm	$320 \pm 8$	$320 \pm 10$	$4 \pm 0,5$

Verstärkung durch Stäbe aus Federstahl  
Stababmessung: 290mm x 8mm x 1,5mm

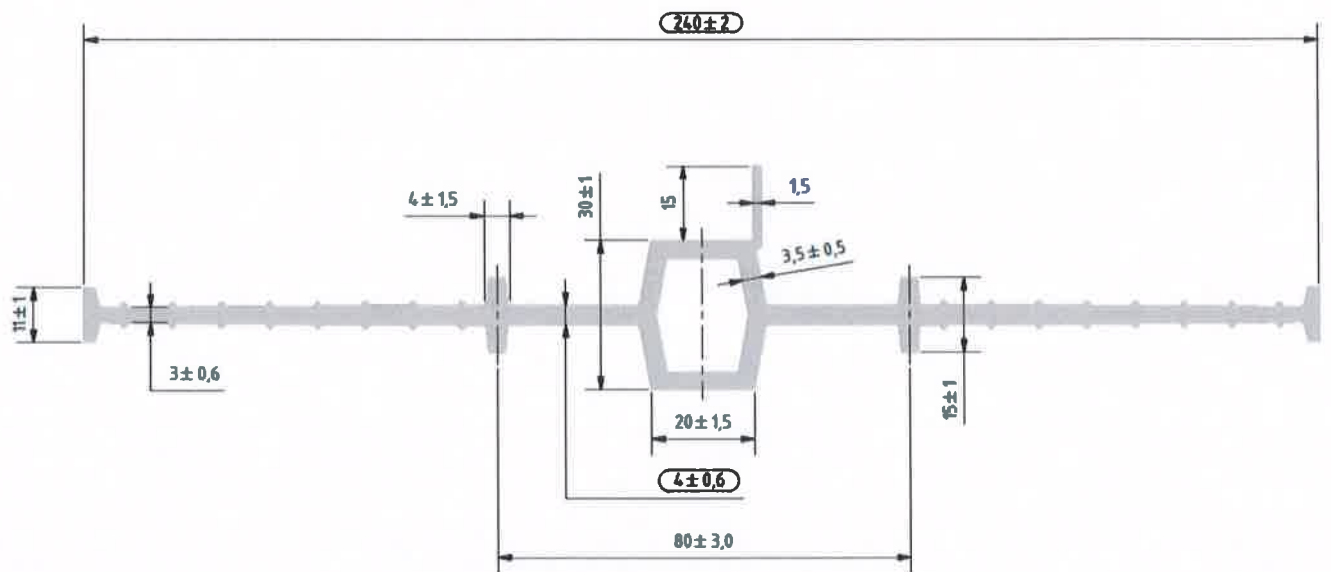
**Bild A4: Fugenband A320 S TPE; Abmessungen**



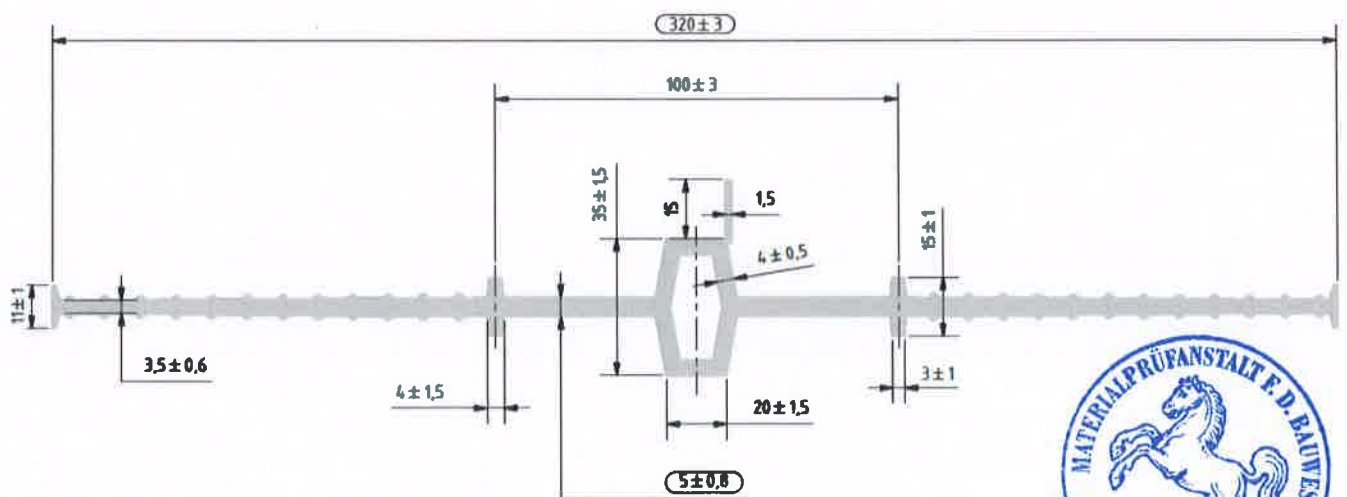


**Bild A5: Fugengband A500 TPE; Abmessungen**

**Innenliegende Dehnfugengbänder (Typ D):**

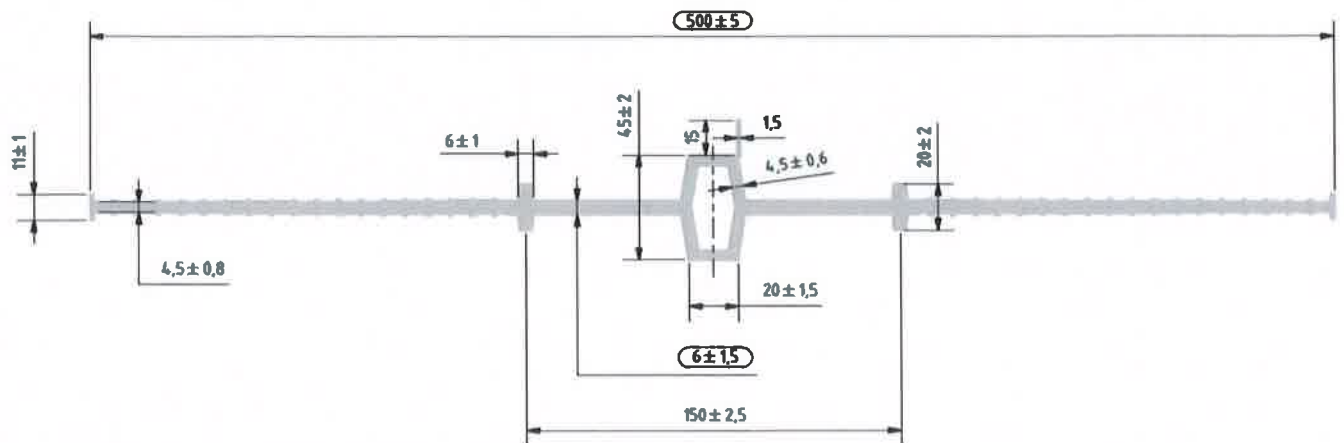


**Bild A6: Fugengband D240 TPE; Abmessungen**



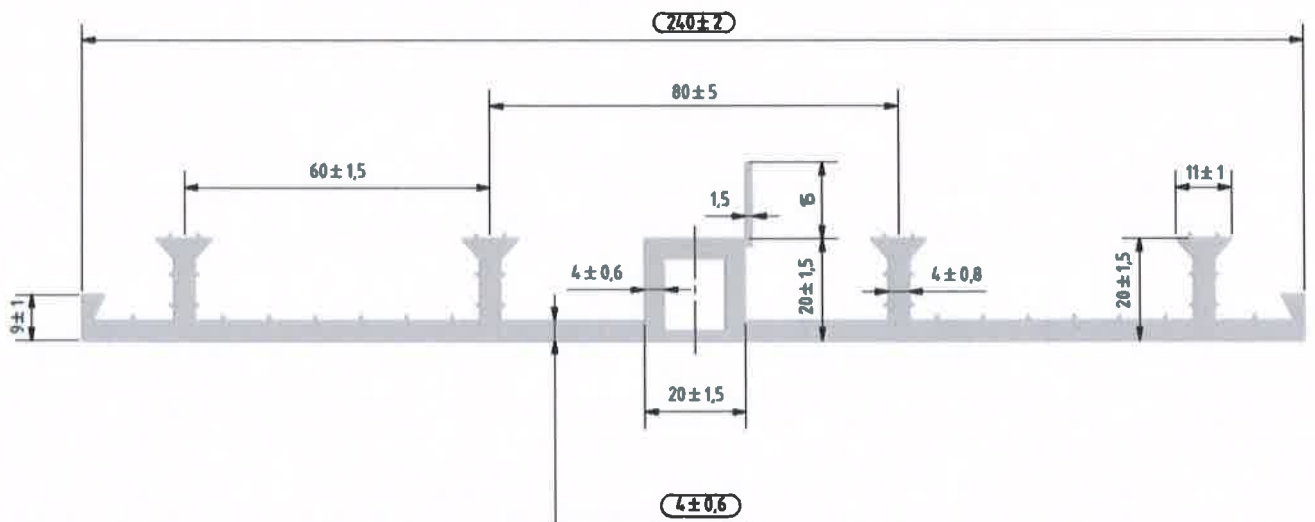
**Bild A7: Fugengband D320 TPE; Abmessungen**



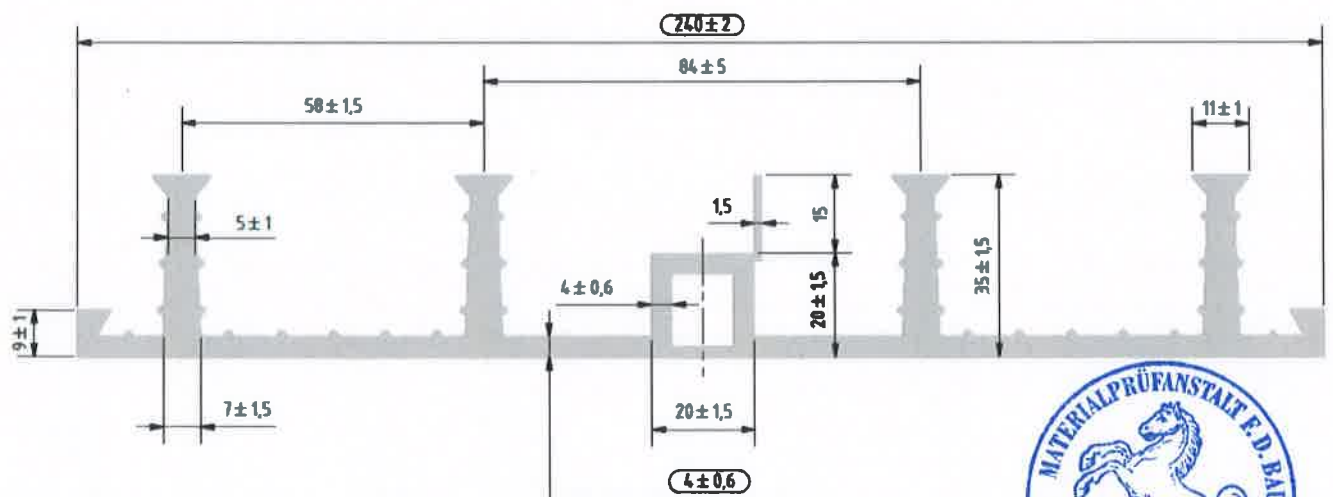


**Bild A8: Fugenband D500 TPE; Abmessungen**

**Außenliegende Dehnfugenbänder (Typ DA):**

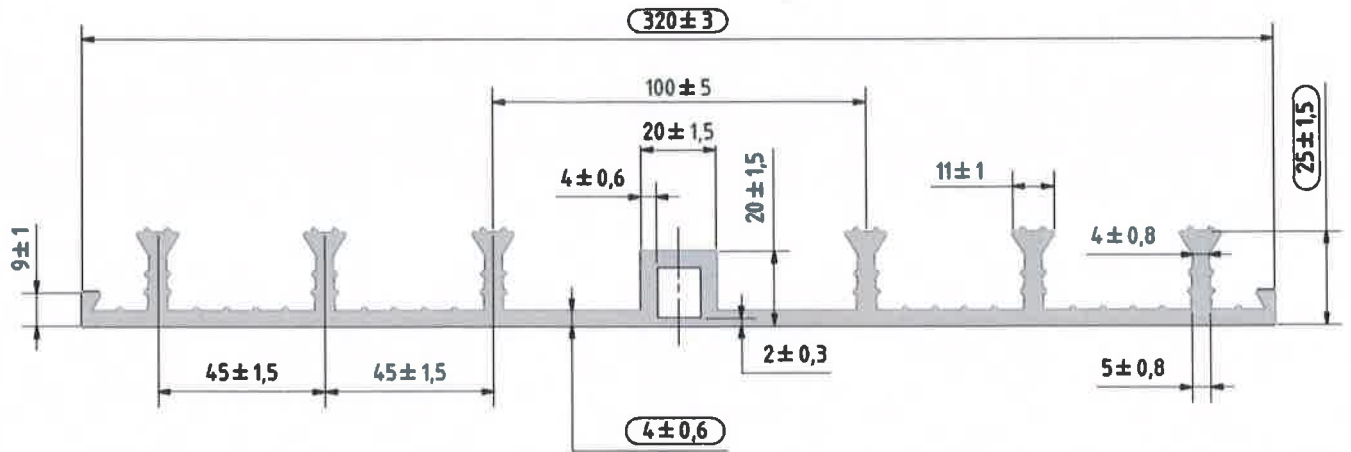


**Bild A9: Fugenband DA240/20 TPE; Abmessungen**

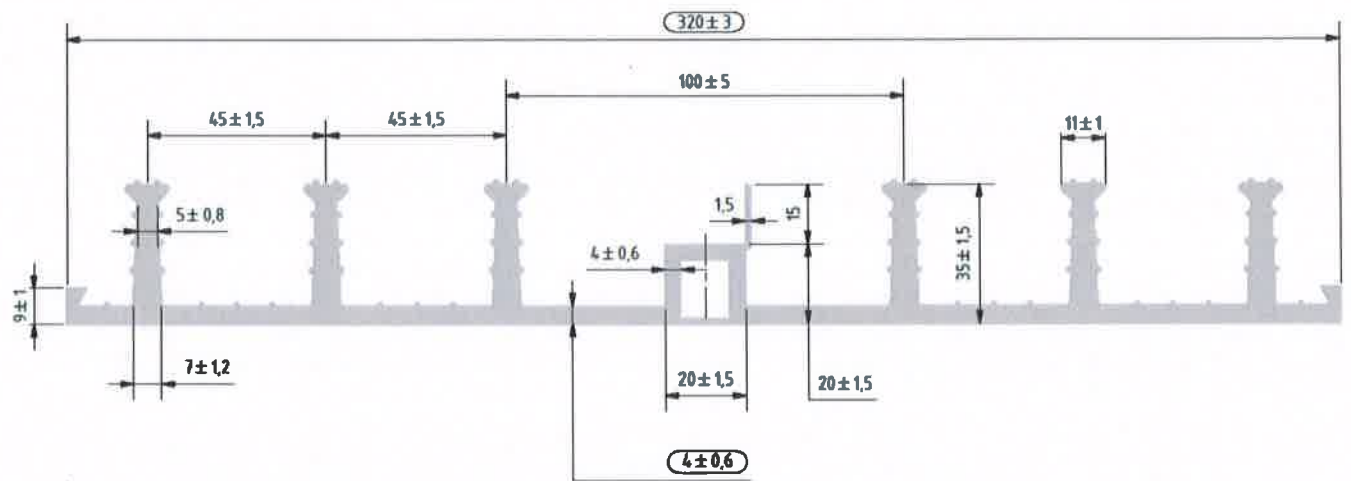


**Bild A10: Fugenband DA240/35 TPE; Abmessungen**

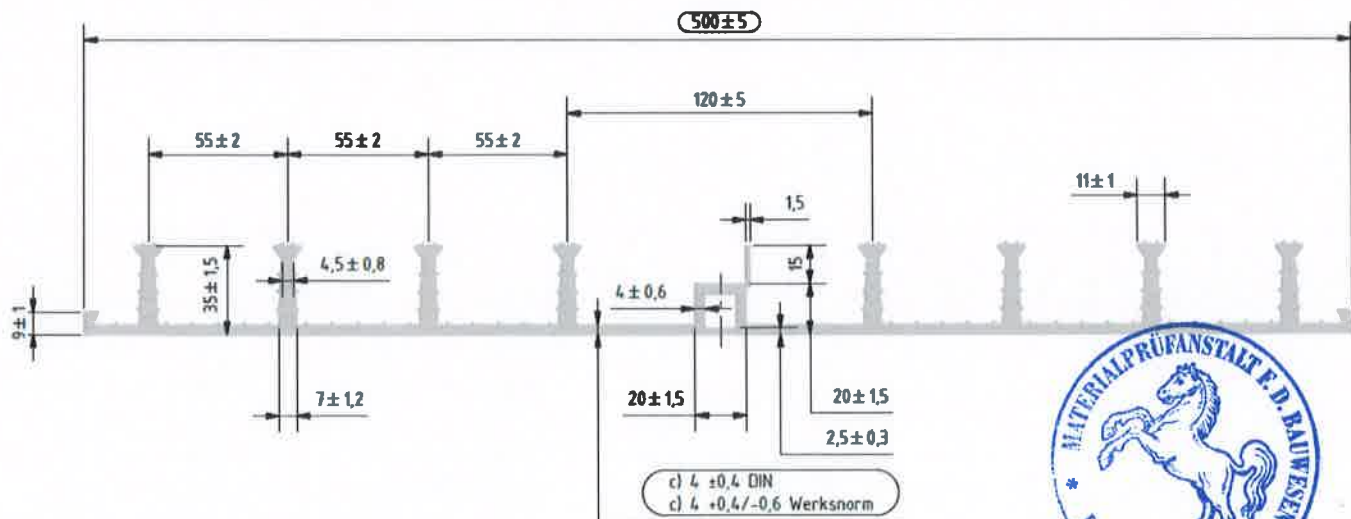




**Bild A11: Fugenband DA320/25 TPE; Abmessungen**



**Bild A12: Fugenband DA320/35 TPE; Abmessungen**



**Bild A13: Fugenband DA500/35 TPE; Abmessungen**

